

# SATZUNG BWGV

3. November 2020

Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e.V.

**bwgv**

# Inhalt

## I. Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgaben und Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2 Zweck, Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden	3

## II. Mitgliedschaft beim Verband

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Kündigung	4
§ 7 Erlöschen	4
§ 8 Ausschluss	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder	5

## III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe	6
-------------	---

### 1. Vorstand

§ 12 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes	6
§ 13 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes	7

### 2. Verbandsrat

§ 14 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse	7
§ 15 Aufgaben des Verbandsrates	8
§ 16 Präsidium und Personalausschuss	8
§ 17 Gemeinsame Zuständigkeit	9
§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsrates	9

### 3. Fachvereinigungen

§ 19 Fachvereinigungen	10
------------------------	----

#### a) Fachräte

§ 20 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer	10
§ 21 Aufgaben der Fachräte	10
§ 22 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Fachräte	11

#### b) Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen

§ 23 Zweck	11
§ 24 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung	12

### 4. Verbandstag

§ 25 Zuständigkeit des Verbandstages	12
§ 26 Einberufung und Tagesordnung	13
§ 27 Versammlungsleitung, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	13

## IV. Rechnungslegung

§ 28 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vergütungen	13
--	----

## V. Prüfung

§ 29 Träger der Prüfung und Auswahl der Prüfer	14
§ 30 Aufgaben und Pflichten der Prüfung	14

## VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung	14
§ 32 Zugangsfiktion	15
§ 33 Formale Änderungen der Satzung	15

## I. Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgaben und Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden

### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

---

1. Der Verband führt den Namen „Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.“
2. Er ist Prüfungsverband im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
3. Der Verband hat seine Hauptstelle in Stuttgart. Der Verband hat seinen juristischen Sitz gemäß § 57 Abs. 1 BGB in Karlsruhe.
4. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Baden-Württemberg.

### § 2 Zweck, Aufgaben

---

1. Zweck des Verbandes ist die Prüfung und Förderung der Verbandsmitglieder sowie die Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere durch Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben:
  - a) die Prüfung der Einrichtungen, der Vermögenslage sowie der Geschäftsführung der Mitglieder zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie Bestimmungen dieser Satzung,
  - b) die fachliche Betreuung und Beratung der Verbandsmitglieder sowie die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen in allen genossenschaftlichen, rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
  - c) die Pflege des Austausches von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Dritten,
  - d) das Erbringen von Schulungs-, Bildungs- und Ausbildungsleistungen,
  - e) die Wahrnehmung werblicher Interessen der Verbandsmitglieder u.a. durch Errichtung und Unterhaltung von Werbefonds.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband rechtlich selbstständige Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

### § 3 Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden

---

1. Der Verband ist Mitglied der für die Genossenschaftsbanken sowie der für die ländlichen und die gewerblichen Genossenschaften zuständigen Spitzenverbände.
2. Durch die Mitgliedschaft beim Verband erwerben die Verbandsmitglieder zugleich die Mitgliedschaft bei den für sie zuständigen Spitzenverbänden, soweit sie dort nicht unmittelbar Mitglied sind und soweit deren Satzungen entsprechende Bestimmungen enthalten.

## II. Mitgliedschaft beim Verband

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) eingetragene Genossenschaften,
  - b) Unternehmen anderer Rechtsform, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen,
  - c) Unternehmen, denen die Ausnahmegewilligung nach § 63 b Abs. 2 GenG erteilt worden ist.
2. Die Mitglieder sollen im Verbandsgebiet ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand erworben. Die Zulassung soll von einer Prüfung und kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann er innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Einspruch beim Verbandsrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Erlöschen,
  - c) Ausschluss.
2. Auf das Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

### § 6 Kündigung

---

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigen.

### § 7 Erlöschen

---

1. Im Falle der Liquidation endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Löschung des Verbandsmitgliedes im Register des zuständigen Gerichtes.
2. Im Falle einer Insolvenz gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Im Falle der Verschmelzung endet die Mitgliedschaft des übertragenden Verbandsmitgliedes mit dem Tag der Eintragung der Verschmelzung im Register des für das übertragende Mitglied zuständigen Gerichtes.

### § 8 Ausschluss

---

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind,
  - b) es seine satzungsmäßigen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
  - c) es den bei der Prüfung festgestellten Mängeln nicht abhilft,

- d) es durch sein Verhalten oder das seiner Organe oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung behindert und die Behinderung trotz Aufforderung nicht beseitigt oder die Durchführung der Prüfung unmöglich oder unzumutbar macht,
  - e) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es sich in Liquidation befindet,
  - f) es gegen die Belange des Verbandes verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied seine Geschäfte entgegen den Auflagen des Verbandes in einer Weise führt, dass nach Ansicht des Vorstandes eine Gefahr für den Fortbestand des Mitgliedes besteht oder sich daraus ein Nachteil für das Genossenschaftswesen ergeben kann.
2. Dem Mitglied ist unter Hinweis auf die Ausschlussgründe Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigen Ausschluss innerhalb angemessener Frist zu äußern.
  3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied kein Recht mehr auf Teilnahme an den Veranstaltungen oder auf Benutzung der Einrichtung des Verbandes.
  4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde an den Verbandsrat einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandsrat endgültig.

## § 9 Rechte der Mitglieder

---

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - a) die Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Prüfungen sowie die Erstattung von gesetzlichen Gutachten zu verlangen,
  - b) die Beratung und Betreuung des Verbandes in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
  - c) sich der vom Verband für die Mitglieder geschaffenen Einrichtungen unter Beachtung der hierzu erlassenen Bestimmungen zu bedienen,
  - d) an den Verbandstagen sowie an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen ihrer Fachvereinigung teilzunehmen, durch ihre stimmberechtigten Vertreter an den Beratungen und an der Beschlussfassung in diesen Gremien mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu stellen,
  - e) an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch satzungsgemäß bestellte Vertreter teilzunehmen und mitzuwirken,
  - f) sich an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes zu beteiligen,
  - g) die von den Spitzenverbänden geschaffenen Einrichtungen im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,
  - h) die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ihrer Fachvereinigung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

---

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet:
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
  - b) die festgesetzten Verbandsbeiträge, Prüfungs- und sonstigen Entgelte sowie Umlagen zu Werbe- und Garantieförderungen zu leisten,
  - c) dem Verband den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich einzureichen und die übrigen vom Verband angeforderten Meldungen, Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen, insbesondere statistische Angaben, fristgerecht vorzulegen,

- d) sich den vom Verband vorzunehmenden Prüfungen zu unterziehen und alle mit der Prüfung oder Prüfungsverfolgung zusammenhängenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere festgestellte Mängel zu beseitigen,
- e) dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn der Prüfung unverzüglich Kenntnis erhalten und an der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates teilnehmen, in welcher der Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung berichtet,
- f) unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf Verlangen dem Verband von der Sitzung rechtzeitig Kenntnis zu geben,
- g) spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Prüfungsberichte dem Verband mitzuteilen, inwieweit den Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfungen Rechnung getragen wurde oder aus welchem Grund dies noch nicht geschehen konnte,
- h) den Verband rechtzeitig zu den ordentlichen und außerordentlichen General- und Vertreterversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern und Beauftragten in der Versammlung jederzeit das Wort zu erteilen,
- i) auf Verlangen des Vorstandes eine Generalversammlung/Vertreterversammlung einzuberufen unter Ankündigung der im Benehmen mit dem Vorstand für die Tagesordnung festgesetzten Punkte gemäß § 60 GenG,
- j) beabsichtigte Änderungen im Vorstand unverzüglich dem Verband mitzuteilen sowie dem Verband rechtzeitig von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umgestaltung des Geschäftsbetriebes, eine Auflösung oder Verschmelzung zielen,
- k) die Belange und die Interessen der Verbandsmitglieder zu achten, die Einrichtungen und Zwecke des Verbandes zu fördern und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- l) die Einrichtungen, insbesondere die Schulungseinrichtungen, des Verbandes zu nutzen und zu fördern.

### III. Organe des Verbandes

#### § 11 Organe

---

Die Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand,
2. Verbandsrat,
3. Fachvereinigungen,
4. Verbandstag.

#### 1. VORSTAND

#### § 12 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

---

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die Zusammensetzung des Vorstandes gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder regelt der Personalausschuss des Verbandsrats. Der Personalausschuss ist ermächtigt, den Verband bei Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern werden im Auftrag des Personalausschusses von dessen Vorsitzenden abgeschlossen.
3. Der Verbandsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes sowie einen oder mehrere Stellvertreter bestellen.

4. Mitglieder des Vorstandes scheidern spätestens mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben.
5. Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
6. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann durch den Verbandsrat mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## § 13 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

---

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder können für den Verband rechtsverbindlich zeichnen und Willenserklärungen abgeben. Der Verbandsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Bevollmächtigten übertragen. Der Vorstand ist hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen weder an Weisungen gebunden, noch unterliegt er insoweit der Überwachung durch den Verbandsrat. Er ist insoweit auch zur Verschwiegenheit gegenüber diesem Organ verpflichtet. Dies gilt nicht bezüglich allgemeiner Angelegenheiten des Prüfungswesens.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Im Einvernehmen mit dem Verbandsrat hat der Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## 2. VERBANDSRAT

### § 14 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse

---

1. Der Verbandsrat besteht aus 25 Mitgliedern:
  - a) 12 Vertretern der Genossenschaftsbanken,
  - b) 12 Vertretern der ländlichen und der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, darunter je ein Organmitglied der im Verbandsgebiet tätigen ländlichen Warenzentralen,
  - c) einem von der zuständigen Zentralbank zu benennendes Vorstandsmitglied.
2. Für die Mitglieder des Verbandsrates ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen bzw. zu benennen, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes stimmberechtigt an den Sitzungen des Verbandsrates teilnimmt.
3. Die Mitglieder des Verbandsrates und die persönlichen Stellvertreter werden vom Verbandstag für den Bereich der Genossenschaftsbanken (Ziffer 1a) auf Vorschlag der jeweiligen Regionalkonferenz und die Vertreter der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Fachvereinigung (Ziffer 1b) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf regionale Ausgewogenheit und Berücksichtigung der unterschiedlichen Sparten und Unternehmensgrößen ist zu achten. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Verbandsrates (Ziffer 1a und 1b) oder deren persönlichen Stellvertretern hat der Verbandstag eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl für ein ausscheidendes ordentliches Mitglied des Verbandsrates tritt an dessen Stelle sein persönlicher Stellvertreter. Die Mitgliedschaft der durch Ersatzwahl Gewählten endet mit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

4. Mitglied des Verbandsrats kann nicht sein, dessen Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Verbandsrates endet vorzeitig, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, das für die Wahl bzw. Entsendung bestimmend war.
5. Der Verbandsrat wählt im Anschluss an jede Neuwahl des Gesamtgremiums aus dem Kreis der Vorsitzenden der drei Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken den Vorsitzenden des Verbandsrates. Die anderen Mitglieder dieses Kreises sind seine Stellvertreter.
6. Der Verbandsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein. Zur Beratung von besonderen Fragen oder Angelegenheiten einzelner Genossenschaftsgruppen kann der Verbandsrat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs weitere Ausschüsse einsetzen. Diese können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
7. Die Einberufung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 15 Aufgaben des Verbandsrates

---

1. Der Verbandsrat hat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes und bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und zu beraten.
2. Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verbandsrat vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Verbandes Bericht und Aufklärung verlangen, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegen stehen,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes,
  - d) die Entscheidung über die Beschwerde der vom Vorstand nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Verbandsmitglieder,
  - e) die Erledigung der ihm vom Verbandstag überwiesenen Verbandsangelegenheiten,
  - f) Grundsatzfragen des Genossenschaftswesens,
  - g) Beratung von Anträgen für den Verbandstag,
  - h) Festsetzung der Vergütung und des Auslagensatzes für die Mitglieder der Fachräte.
3. Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung Verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 16 Präsidium und Personalausschuss

---

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und dem Vorstand des Verbandes. Das Präsidium nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit.
2. Das Präsidium ist zuständig für Fragen des Verbandes grundsätzlicher Art und die Vorbereitung der Verbandsratssitzungen.
3. Die Verbandsratsmitglieder des Präsidiums bilden den Personalausschuss. Dieser ist zuständig für alle Vertragsangelegenheiten mit den Vorstandsmitgliedern.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.



## § 17 Gemeinsame Zuständigkeit

---

1. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich dem Verbandsrat angehören.
2. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Verbandsrat nach gemeinsamer Beratung, aber durch getrennte Abstimmung:
  - a) die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Verbandstages,
  - b) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände für den Verbandstag,
  - c) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und Prüfungsentgelte.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er im Vorstand und im Verbandsrat jeweils die satzungsgemäß erforderliche Mehrheit gefunden hat.

## § 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsrates

---

1. Der Verbandsrat ist vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich einzuberufen, darüber hinaus auch dann, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verbandsrates dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand oder beim Vorsitzenden des Verbandsrates beantragt.
2. Der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Verbandsrates sind berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung des Verbandsrates angekündigt werden.
3. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Abstimmungen können auch mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Dies ist erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Vorsitzende des Verbandsrates es beantragt. Sind für eine Wahl mehrere Bewerber vorhanden und erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt bei dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Soweit Angelegenheiten einzelner Vorstands- oder Verbandsratsmitglieder beraten werden, geschieht dies ohne die Betroffenen. Diese sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Verbandsrates oder einer seiner Stellvertreter eine solche Beschlussfassung im Einvernehmen mit dem Vorstand veranlasst.
8. Über jede Sitzung des Verbandsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitglieder des Verbandsrates haben über alle Vorfälle, die als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Bei Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist das Mitglied von den weiteren Sitzungen auszuschließen und dem nächsten Verbandstag seine Abberufung vorzuschlagen.
10. Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine vom Verbandstag festgesetzte Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen.
11. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Verbandsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Verbandsrates. Sie ist vom Verbandsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen.

### 3. FACHVEREINIGUNGEN

#### § 19 Fachvereinigungen

---

1. Die Verbandsmitglieder bilden Fachvereinigungen, und zwar
  - a) die Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
  - b) die Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
  - c) die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.
2. Jedes Verbandsmitglied gehört der seinen Tätigkeiten entsprechenden Fachvereinigung an.
3. Die Fachvereinigungen organisieren sich:
  - a) in den Fachräten,
  - b) in den Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen.
4. Die Mitglieder der Fachvereinigungen können zu Fachgruppenausschüssen, Bezirksvereinigungen, Kreisarbeitsgemeinschaften und Regionalkonferenzen zusammengefasst werden.

#### A) FACHRÄTE

#### § 20 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

---

1. Für jede Fachvereinigung wird ein Fachrat gebildet. Dem Fachrat gehören an:
  - a) der Vorstand sowie
  - b) bei der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken die dem Verbandsrat angehörenden Vertreter der Genossenschaftsbanken und 16 weitere Vertreter dieser Fachvereinigung, die von den Regionalkonferenzen zu wählen sind, sowie je ein von der genossenschaftlichen Zentralbank und von der Rechenzentrale benanntes Vorstandsmitglied,
  - c) bei der Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften die Vertreter dieser Fachvereinigung im Verbandsrat und bis zu 18 weitere Vertreter aus dieser Fachvereinigung, die von der Mitgliederversammlung dieser Fachvereinigung gewählt werden, wobei eine regionale und spartenmäßige Ausgewogenheit zu berücksichtigen ist,
  - d) bei der Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften die Vertreter dieser Fachvereinigung im Verbandsrat und bis zu 12 weitere Vertreter dieser Fachvereinigung, die von der Mitgliederversammlung dieser Fachvereinigung gewählt werden, wobei eine regionale und spartenmäßige Ausgewogenheit zu berücksichtigen ist.
2. Gleichzeitig mit der Wahl der weiteren Vertreter ist für jeden weiteren Vertreter ein persönlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen der Ziffern 1b, 1c und 1d zu wählen.
3. Die persönlichen Stellvertreter der Verbandsratsmitglieder im Fachrat werden entsprechend § 14 Ziffer 3 durch den Verbandstag gewählt.
4. Die Amtsdauer der Fachratsmitglieder beträgt vier Jahre. Für den Beginn der Amtsdauer ist Stichtag der Verbandstag, in dem die nominierten Verbandsratsmitglieder gewählt werden.
5. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Fachrates endet vorzeitig, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, das für die Wahl bzw. Entsendung bestimmend war.

#### § 21 Aufgaben der Fachräte

---

1. Die Fachräte der jeweiligen Fachvereinigung beraten und beschließen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Fachräte gehören insbesondere

- a) die sachkundige Beratung des Vorstandes in Fachfragen,
  - b) der Austausch von Erfahrungen und die Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur bestmöglichen Betreuung der Mitglieder der Regionalkonferenzen und Fachvereinigungen,
  - c) die Vorbereitung von Anträgen für die Vorlage an den Verbandsrat, die Regionalkonferenzen und Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen sowie an die Spitzenverbände,
  - d) die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen,
  - e) die Pflege der persönlichen und fachlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Fachvereinigungen und insbesondere zu den für die Fachvereinigungen zuständigen Unternehmen und Verbänden der genossenschaftlichen Organisation.
2. Die Fachräte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse bilden.
  3. Die Fachräte und deren Ausschüsse nehmen keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung Verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.

## § 22 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Fachräte

---

1. Regelungen über die Vorsitzenden der Fachräte werden in den Geschäftsordnungen für die Fachräte der Fachvereinigungen getroffen.
2. Die Fachräte werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Fachräte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Fachräte sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Fachräte bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
4. Über jede Sitzung der Fachräte ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Fachratsvorsitzenden, von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder der Fachräte und der Fachausschüsse haben über alle Vorfälle, die als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren.
6. Die Mitglieder der Fachräte und der Fachausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Verbandsrat festgesetzte Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen.
7. Einzelheiten über die Erfüllung der den Fachräten und Fachausschüssen obliegenden Pflichten regeln die Geschäftsordnungen des jeweiligen Fachrates und Fachausschusses.

## B) MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER FACHVEREINIGUNGEN

### § 23 Zweck

---

1. Die Mitgliederversammlungen dienen dem Meinungsaustausch und der Willensbekundung aller Mitglieder der jeweiligen Fachvereinigung.
2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit von Vorstand und Verbandsrat, soweit sie die Fachvereinigung betrifft, sowie des Berichtes des jeweiligen Fachrates über seine Tätigkeit,
  - b) der Erfahrungsaustausch über aktuelle Angelegenheiten der jeweiligen Fachvereinigung,
  - c) die Wahlvorschläge für die durch den Verbandstag zu wählenden Verbandsratsmitglieder der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
  - d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Fachrates für die Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
  - e) die Verabschiedung eines Organisationsstatuts für die Arbeit der Regionalkonferenzen der Genossenschaftsbanken.

## § 24 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung

---

1. Die Mitgliederversammlungen für die Fachvereinigungen der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften finden mindestens einmal jährlich, die Mitgliederversammlungen für die Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken finden nach Bedarf statt.
2. Die Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen wählen jeweils aus dem Kreis der Verbandsratsmitglieder in ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für vier Jahre.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Mitgliederversammlung der Fachvereinigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die jedoch so rechtzeitig eingereicht werden müssen, dass sie noch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden können.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder der Fachvereinigung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Viertels der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende der jeweiligen Mitgliederversammlung oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung im Einvernehmen mit dem Vorstand veranlasst.

## 4. VERBANDSTAG

### § 25 Zuständigkeit des Verbandstages

---

1. Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Verbandsrates,
  - b) die Entscheidung über vorgelegte Anträge des Vorstandes oder des Verbandsrates,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Verbandes und Verwendung des Bilanzgewinns,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates,
  - e) die Abberufung von Mitgliedern des Verbandsrates sowie deren Stellvertreter,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates sowie deren Stellvertreter auf Vorschlag der Regionalkonferenzen und der Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
  - g) die Grundsätze über die Beitragserhebung,
  - h) die Änderung der Verbandssatzung,
  - i) die Umwandlung nach dem UmwG,
  - j) die Auflösung des Verbandes,
  - k) die Festsetzung der Vergütung und des Auslagensatzes für die Mitglieder des Verbandsrates.

## § 26 Einberufung und Tagesordnung

---

1. Der Verbandstag ist vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsrat einmal jährlich einzuberufen. In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein außerordentlicher Verbandstag anberaumt werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Im Übrigen finden auf den außerordentlichen Verbandstag die für den ordentlichen Verbandstag geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
2. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform mit einer Frist von einem Monat.
3. Außer dem Vorstand und dem Verbandsrat sind die Verbandsmitglieder berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Antrag der Verbandsmitglieder muss mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist allen Verbandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt zu geben.

## § 27 Versammlungsleitung, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

---

1. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet. Der Vorsitzende ernennt Protokollführer und Stimmzähler.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Zur Abstimmung berechtigt sind nur die mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter dieses Verbandsmitgliedes. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Vertreter eines anderen Verbandsmitgliedes ist nicht zulässig.
3. Der Verbandstag ist mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gilt § 31.
4. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Verbandstages bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Änderungen der Satzung, Verschmelzung und Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
5. Die Abstimmungen erfolgen nach Festlegung durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Handzeichen oder mittels eines elektronischen Abstimmverfahrens; schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Viertel der hierbei anwesenden Mitglieder oder vom Vorsitzenden verlangt wird. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
6. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verbandsrats, vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## IV. Rechnungslegung

### § 28 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vergütungen

---

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss soll bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres dem Verbandsrat vorgelegt werden. Zuvor ist der Jahresabschluss durch den Prüfungsausschuss des Verbandsrates zu prüfen.
2. Die Kosten der Führung der Verbandsgeschäfte werden von den Mitgliedern getragen und durch Beiträge sowie durch Vergütungen im Sinne von § 61 GenG aufgebracht.

## V. Prüfung

### § 29 Träger der Prüfung und Auswahl der Prüfer

---

1. Träger der Prüfung ist der Verband. Zur Durchführung der Prüfungstätigkeit können fachlich gegliederte Prüfungsabteilungen gebildet werden.
2. Alle Prüfungen des Verbandes werden unabhängig von Weisungen des Verbandsrates und der Fachräte durchgeführt.
3. Zu Prüfern werden nur sachverständige, im genossenschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen erfahrene Personen bestellt. Der Verband ist als Abschlussprüfer registriert, er ist an die Berufsgrundsätze gebunden und beachtet die Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen.
4. Der Verband kann nach seinem Ermessen einen anderen Prüfungsverband, einen nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Prüfung beauftragen, wenn hierfür im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 30 Aufgaben und Pflichten der Prüfung

---

1. Die ordentlichen Prüfungen erstrecken sich formell und materiell auf die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Verbandsmitglieder einschließlich der Führung der Mitgliederliste sowie auf deren Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes. Die Dauer der Prüfung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen.
2. Außerordentliche Prüfungen können jederzeit sowohl auf Anordnung des Verbandes, als auch auf Anforderung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des betreffenden Verbandsmitgliedes durchgeführt werden. Die außerordentlichen Prüfungen können auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Ihr Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.
3. Verband und Prüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen, unparteiisch und eigenverantwortlich auszuüben. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten.
4. Der Verband überwacht die Behebung der im Prüfungsbericht festgestellten Beanstandungen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 31 Auflösung

---

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Verbandsrats vom Verbandstag beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens zwei Monate vor dem Termin des Verbandstages beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
3. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einem ausschließlich zu diesem Zweck berufenen Verbandstag gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in der Versammlung drei Viertel aller Verbandsmitglieder vertreten sind.
4. Das vorhandene Vermögen ist entweder unter die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Durchschnitts der in den drei Geschäftsjahren vor der Beschlussfassung geleisteten Beiträge zu verteilen oder einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden Organisation oder Einrichtung zuzuweisen. Näheres bestimmt der über die Auflösung beschließende Verbandstag.

## § 32 Zugangsfiktion

---

Schriftliche Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband bekannt gewordene Anschrift gesandt worden sind.

## § 33 Formale Änderungen der Satzung

---

Erachtet das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens von Satzungsänderungen nur den Wortlaut betreffende Änderungen oder Ergänzungen für geboten oder erforderlich, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

### IMPRESSUM

Herausgeber  
Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
[www.bwgv-mitgliederportal.de](http://www.bwgv-mitgliederportal.de)  
[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)  
Layout: [www.summerer-thiele.de](http://www.summerer-thiele.de)